

STATUTEN

des Jagdvereins St. Moritz

Sektion des

Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personen-bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Jagdverein St. Moritz" besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Gerichtsstand ist St. Moritz.

2. Zweck

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen, insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinden Celerina und St. Moritz und steht dort für einen geordneten Patentjagdbetrieb ein.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

3. Mitgliedschaft im BKPJV

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks VII des BKPJV.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion zudem den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

5. Sektionsmitgliedschaft

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied sowie Jagdkandidaten) der Sektion sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner der Sektion sind natürliche oder juristische Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht, sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind nicht befreit von der Bezahlung des Sektionsbeitrags.

Passiv-Mitglied oder Gönner (C-Mitglied)

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen den von der Sektion festgelegten Verbandsbeitrag für Passiv-Mitglieder oder Gönner. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonnieren.

6. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Sektionspräsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Generalversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Generalversammlung oder Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder Tod. Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

8. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) der Rechnungsrevisor

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Sektion ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Wenn 1/5 der A-Mitglieder das schriftliche Begehren stellen, so muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung liegt auch in der Kompetenz des Vorstandes.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen. Über solche nicht traktandierten Anträge kann die Versammlung nur rechtsgültig beschliessen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV und Anträge zum Jagdbetrieb zuhanden der Jagdkommission müssen schriftlich und begründet bis jeweils am 30. November dem Präsidenten eingereicht werden.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Schützenmeisters und des Hegeobmanns, der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme vom Revisionsbericht;
- d) Mitgliedermutationen;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlungen des BKPJV und über Anträge zum Jagdbetrieb zuhanden der Jagdkommission;
- i) Wahl von Präsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister, Hegeobmann und des Revisors
- j) Wahl von Kommissionen für bestimmte Tätigkeiten;
- k) Wahl der Delegierten für die DV des BKPJV;
- l) Beschlussfassung über alle weiteren der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder durch den Vorstand zugewiesenen Gegenstände.

Grundsätzlich finden die Wahlen und Abstimmungen mit offenem Handmehr statt. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens fünf Mitgliedern werden die Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.

10. Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Sektionspräsidenten, dem Aktuar und Vizepräsidenten, dem Sektionshegeobmann, dem Kassier sowie dem Schützenmeister. Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nach fünf aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr möglich.

11. Der Revisor

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nach fünf aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr möglich.

12. Unterschrift

Der Sektionspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Sektionsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien. Zur Erledigung der Bankgeschäfte kann der Vorstand dem Kassier die Einzelunterschrift erteilen.

13. Haftung

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Sektionsstatuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der entsprechenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Generalversammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. April 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Sektionspräsident:



Marco Kalberer

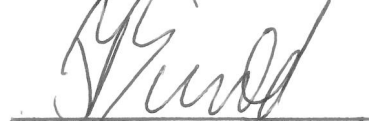
Der Protokollführer:



Diego Paganini

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am:

Der Zentralpräsident:



Robert Brunold

78.7.15
Der Vizepräsident:



Christian Kasper